

Beratungsstelle Pferd

Tierschutzgesetz und Pferdehaltung: Was ab 1. September 2008 gilt

In der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung fehlten bis anhin - mit Ausnahme einiger verbotener Handlungen - spezifische Vorschriften für Pferde. Dies hat sich nun durch die revidierte Tierschutzverordnung (TSchV), die am 1. September in Kraft tritt, geändert. Bestimmungen für Pferde sind jetzt somit rechtsverbindlich. Gut zu wissen, dass neben Hunde- auch hobby- und gewerbsmässige Pferdehalter zur Ausbildung verpflichtet sind.



2/3/0/1.: «Die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führungsmaschine». Im Sinne der Verordnung bedeutet Auslauf «freie Bewegung

Verfügung haben, ausgenommen während des Weidegangs.

- Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung (siehe Definition oben) und der Auslauf
- Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten
- Genutzte Pferde müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten. Der Auslauf ist in einem Journal festzuhalten und Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist fortan verboten

Gesetzestext und Verordnung

Die neue Tierschutzverordnung mit Anhängen kann unter der Homepage des Bundesamtes für Landwirtschaft eingesehen werden: www.bvet.admin.ch: Themen-> Tierschutz -> Die neue Tierschutzgesetzgebung -> Tierschutzverordnung mit Anhängen.

Mindestanforderungen für Stallnormen: TschV Anhang 1, Tabelle 7
Übergangsbestimmungen: TschV Anhang 5

Waren bisher die nicht rechtsverbindlichen Bestimmungen für Pferde nur in den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) ausformuliert, so sind diese nun - zum Wohle des Pferdes - in der Tierschutzverordnung verankert und gesetzlich bindend.

im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr....., die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann». Reiten, Fahren oder Longieren ersetzen den vorgeschriebenen freien Auslauf also nicht.

Definition Pferd, Nutzung und Auslauf

Kapitel 1 der TschV verschafft Klarheit zu den Begrifflichkeiten wie Tierkategorien und Nutzungsarten. Pferde sind die domestizierten Tiere der Pferdegattung (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel). «Jungpferde» sind «abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten». Entscheidend ist dies in Bezug auf Haltungsverfahren: Jungpferde müssen bis zu Beginn ihrer Nutzung zwingend in Gruppen gehalten werden. Wann ein Pferd als «genutzt» gilt, umschreibt Art.

Haltung: Sozialkontakt und Auslauf zwingend

Abschnitt 7 der TschV präzisiert die Haltungsverfahren für Pferde. Die wichtigsten Punkte sind:

- Pferde dürfen nicht mehr angebunden gehalten werden (Ausnahme: kurzzeitiges Anbinden z.B. während der Futteraufnahme).
- Sie müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu anderen Pferden haben.
- Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.
- Zur arttypischen Beschäftigung müssen Pferde ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur

Verbotene Handlungen

Nebst den allgemeinen Bestimmungen, die für alle Tierarten gleichermaßen Gültigkeit haben, sind verbotene Handlungen bei Pferden z.B. das Coupieren der Schwanzröbe und das Entfernen der Tasthaare, das Erzeugen unnatürlicher Hufstellungen und das Verwenden schädlicher Hufbeschläge sowie der Einsatz von Gewichten im Hufbereich.

Ausbildung wird Pflicht

Eine Meldepflicht auch für nichtlandwirtschaftliche Pferdehalter gilt neu für Personen, die mehr als fünf Pferde halten. Sie haben dies der kantonalen Fachstelle zu melden (Art. 62 TschV), denn Pferdehaltende sind künftig der Ausbildungs-

pflicht unterstellt. Wer weniger als 10 Grossvieheinheiten (GVE), aber mehr als 5 Pferde hält, muss einen sog. Sachkundenachweis erbringen. Wer mehr als insgesamt 10 GVE Nutztiere betreut, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Gewerbemässige Pferdehaltung mit mehr als elf Pferden verlangt eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung. In den nächsten Wochen wird das BVET in einem Pressecommuniqué erläutern, wie die zu erbringenden Kenntnisnachweise genau auszu- sehen haben.

Brigitte Strickler

